

STATUTEN – Die Seeteufel



§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Clubstander

1. Der Verein führt den Namen "Die Seeteufel".
2. Er hat seinen Sitz in der Steiermark, 8200 Gleisdorf, und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April eines Kalenderjahres.
3. Der Verein führt einen Clubstander. Der Stander wird in den Farben Weiß, Anthrazitgrau und Schwarz gehalten. Das Logo zeichnet ein Schiffssteuerrad, welches an den oberen Enden links und rechts jeweils ein Teufelshorn trägt. Im Inneren des Schiffssteuerrades ragt jeweils nach links und rechts oben eine Teufelsgabel, welche sich bündig in Richtung der Teufelshörner neigt. Im unteren Drittel des Steuerrades verläuft der Schriftzug „Die Seeteufel“. Der beschriebene Stander darf nur von Booten geführt werden, auf welchen sich ein Mitglied des Segelvereins „Die Seeteufel“ befindet.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist gemeinnützig und bezweckt:

1. Die Ausübung, Förderung und Betreuung des Segelsports auf Binnengewässern und auf dem Meer. Dazu zählt insbesondere die Ausübung mit Motor- und Segelbooten.
2. Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen für die Ausübung und Sicherheit des Segelsports.
3. Förderung der gegenseitigen Unterstützung und Beratung in allen Angelegenheiten des Segelsports, sowie die Abhaltung von Vorträgen, Ausbildungen, Workshops, gesellige Zusammenkünfte, Versammlungen, Reisen, Führung einer Internetseite, Erweckung und Förderung des Interesses Gleichgesinnter durch Teilnahme an Vereinstätigkeiten, Zusammenwirken mit Verbänden und anderen Vereinen gleicher oder ähnlicher Vereinszwecke, sowie Kooperationen mit Firmen und Nautikschulen.
4. Vertretung der Interessen der Mitglieder
5. Mitglieder- und Jugendausbildung
6. Erfahrungsaustausch und Weiterbildung.
7. Werbung in Medien
8. Schulungen, Ausbildungen und Workshops

§ 3 Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke:

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel verwirklicht werden.
2. Ideelle Mittel sind:
 - a) Teilnahme an Fahrten, Reisen und Regatten
 - b) Übungen und Trainings
 - c) Schulungen, Ausbildungen und Workshops
 - d) Veranstaltungen
 - e) Versammlungen und Vorträgen
 - f) Diskussionsabende
3. Zur Aufbringung der erforderlichen materiellen Mittel dienen:
 - a) Beitrittsgebühren inkl. Clubkarte
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Erträge aus Veranstaltungen
 - d) Spenden
 - e) Sonstige Zuwendungen (z.B. Sponsoring, etc.)
 - f) Kurse, Ausbildungen, Vorträge, Workshops und Computergesteuerte Ausbildungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Unterstützende Mitglieder
3. Inhaber von Ehrenfunktionen und
4. Ehrenmitglieder

Als ordentliche, unterstützende, Ehrenfunktionäre oder Ehrenmitglieder können mit dem Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden:

1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ausbildung zum Skipper mit Mindestausbildung FB2 erfolgreich abgeschlossen haben. Sie sind als Steuerleute bei allen nationalen sowie internationalen Regatten teilnahmeberechtigt und berechtigt Schiffe unter der Flagge „Die Seeteufel“ zu führen. Mitglieder, welche in den Vorstand kooptiert oder gewählt werden sind ebenfalls ordentliche Mitglieder. Bei Ausscheidung aus dem Vorstand, werden diese Mitglieder zu unterstützenden Mitgliedern, außer sie erfüllen die in Punkt 1 genannten Anforderungen. Sie sind in der General-/Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Unterstützende Mitglieder sind jene, welche die Vereinstätigkeit durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern und durch Tätigkeiten im Verein diesen unterstützen. Sie sind in der General-/Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
3. Der Verband kann Ehrenfunktionen und Ehrenmitgliedschaften an natürliche Personen verleihen.
 - a) Ehrenfunktionen können an besonders verdiente, langjährige Funktionäre nach dem Ausscheiden aus der Funktion verliehen werden. Diese sind in der General-/Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
 - b) Ehrenmitgliedschaften können an natürliche Personen verliehen werden, die sich um den Verband außerordentliche Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und in der General-/Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von in dem § 4 Abs. 1-3 genannten Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zur Ehrenfunktion erfolgt auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss in der Mitgliederversammlung.
4. Ein ausscheidender Obmann kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Clubmitglieds in der Mitgliederversammlung zum Ehrenobmann gewählt werden. Für die Wahl genügt einfache Stimmenmehrheit. Nimmt der Gewählte die Wahl an, hat er die Pflicht, auch in Zukunft im Rahmen seiner Kräfte für das Wohl des Vereins zu wirken und hat das Recht, jeder Vorstandssitzung des Vereins beratend beizuwohnen. Zu jeder Vorstandssitzung ist der Ehrenobmann schriftlich oder mündlich einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht in der Vorstandssitzung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss ohne Anspruch auf während der Mitgliedschaft geleistete Zahlungen bzw. Investitionen.
2. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer jeweils vierwöchigen Nachfrist, mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder anderer Außenstände im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens, wegen dauernder oder anhaltender Unruheftigung, oder wegen Verhaltens, welches das Ansehen des Vereines, oder einzelner Mitglieder schädigt, verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an den Vorstand in Form einer schriftlichen

Life IS BETTER ON THE BOAT...

Stellungnahme zulässig. Der Vorstand entscheidet danach endgültig. Bis zur Entscheidung des Vorstandes ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenfunktion kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
6. Die Erstattung von bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Zuwendungen ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der General-/Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern, die natürliche Personen sind, sowie den Ehrenmitgliedern und Ehrenfunktionären zu, sofern sie die fälligen Beiträge oder andere Außenstände bezahlt haben. Dies gilt sinngemäß auch für den Abs.1 im §7.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und zu befolgen. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und/oder der Mitgliedsbeiträge nach Erhalt der Vorschreibung verpflichtet. Bei Nichteinhaltung tritt der §6 Abs.3 in Kraft.
4. Von allen Mitgliedern wird eine Mitarbeit zur Erhaltung der Infrastruktur sowie bei den Vereinsveranstaltungen vorausgesetzt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich gegenüber allen Mitgliedern und Organen des Vereins respektvoll zu verhalten und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen von Mitgliedern Schaden erleiden könnte.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die im Vereinslokal öffentlich aushängende Hausordnung zu beachten und zu befolgen.
7. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) Anträge unter den Bedingungen des §9 Abs.5 einzubringen.
 - b) Anträge an den Vorstand jederzeit ohne Frist schriftlich einzubringen.

§ 8 Vereinsorgane:

Die Organe des Vereins sind die General-/Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (Leitungsorgan §§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (Kontrollorgan § 14) und das Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung § 15).

§ 9 Die General- und Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist, ausgenommen in den Schaltjahren, jährlich einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich (per E-Mail oder postalisch) zu ergehen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen acht Wochen stattzufinden. Bei Gefahr in Verzug vermindert sich die Frist auf vier Wochen.
3. Die Generalversammlung ist alle vier Jahre, in den Schaltjahren, einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich (per E-Mail oder postalisch) zu ergehen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan.
4. Der Vorsitz obliegt dem Obmann, bei dessen Verhinderung dem dienstältesten Obmann Stellvertreter, bei dessen Verhinderung dem dienstältesten Vorstandsmitglied.
5. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge an die General-/Mitgliederversammlung zu stellen, die mindestens sieben Tage vor der General- bzw. Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich per Mail oder postalisch eingebracht werden müssen. Verspätet eingelangte, oder erst bei der General- bzw. Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge gelten

Life IS BETTER ON THE BOAT...

automatisch als abgelehnt, bzw. benötigen in besonders dringenden Fällen die Genehmigung durch die General- bzw. Mitgliederversammlung. Davon ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

6. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
7. Bei der General- bzw. Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nach den Bedingungen des §7 Abs.2 nur die ordentlichen und die unterstützenden Mitglieder, sowie die Ehrenfunktionäre und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere Person ist unzulässig.
8. Die General- bzw. Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Versammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so beginnt die Versammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. *Auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.*
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der General- bzw. Mitgliederversammlung, erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit, bei geführten Abstimmungen, oder Beschlussfassungen, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Diese Stimme zählt dann doppelt.
10. Über jede General- bzw. Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem Ort, Zeit, Dauer und die Tagesordnung, sowie die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis hervorgehen. Mitglieder haben das Recht Einsicht in das Protokoll zu bekommen. Eine Aushändigung oder Ablichtung des Protokolls ist nur nach Zustimmung des Vorstandes zulässig. (Datenschutzrechtliche Gründe)

§ 10 Aufgabenkreis der General- bzw. Mitgliederversammlung:

Der General-/Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der vergangenen General-/Mitgliederversammlung
4. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
5. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Anhörung der Rechnungsprüfer – bei der Generalversammlung über die gesamte Funktionsperiode
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung über den Voranschlag.
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl der Rechnungsprüfer
10. Beratung und Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte und eingebrachte Anträge
11. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten oder auch die freiwillige Auflösung des Vereins.
12. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
13. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
14. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und Ehrenfunktionen
15. Entscheidung über Ausschluss eines Mitgliedes und Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.

§ 11 Der Vorstand:

Der Vorstand wird in der Generalversammlung aus den Reihen der Verbandsmitglieder gewählt;

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Obmann
 - b) Obmann Stv. (bis zu zwei Stellvertreter möglich)
 - c) Schriftführer

- d) Kassier
 - e) für die Vorstandsmitglieder gem. lit. „c“ und „d“ können Stellvertreter bestellt werden; sind, aus welchen Gründen auch immer, keine Stellvertreter bestellbar, sind diese nicht zwingend erforderlich.
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Mitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Obmann, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes schriftlich an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Kooptierung bzw. der Wahl eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so hat dieses ab Zeitpunkt des Rücktritts unverzüglich und ohne unnötigen Aufschub alle Unterlagen, Dokumente und Gegenstände, welche Eigentum des Vereins sind, an den Vorstand auszuhändigen. Bei Nichteinhaltung der Aushändigung, trotz vorangegangener schriftlicher Aufforderung, ist der Vorstand berechtigt rechtliche Schritte gegen das zurückgetretene Vorstandsmitglied einzuleiten und gegebenenfalls Schadenersatz zu verlangen und dadurch entstehende Kosten an den Schuldträger zu übertragen.
 3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Die Funktionsperiode des kooptierten Mitglieds währt längstens bis zum Ablauf der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Die Wahl von wählbaren Personen, die zueinander in einem Familien- oder Naheverhältnis stehen, in den Vorstand, ist zulässig, wenn der General-Mitgliederversammlung dieses Verhältnis bekannt ist. Dieser Umstand ist im Versammlungsprotokoll festzuhalten.
 4. Der Vorstand tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Sitzung stattzufinden.
 5. Der Vorstand kann Sonderfunktionen wie zb. Beiräte, Social-Media-Beauftragte, Ausbildungs- und Schulungs-Beauftragte etc. bestellen und zu einer erweiterten Vorstandssitzung einladen. Diese haben in der Vorstandssitzung kein Stimmrecht.
 6. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, in dessen Verhinderung vom dienstältesten Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorsitz obliegt dem Obmann, in dessen Verhinderung dem Stellvertreter, in dessen Verhinderung dem dienstältesten Vorstandsmitglied.
 7. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
 8. Die Einladung zu Vorstandssitzungen hat mindestens sieben Tage vorher unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich (per E-Mail, Whatsapp oder postalisch) zu ergehen. Bei Bedarf kann die Sieben-Tagesfrist unterschritten werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Ist der Vorstand zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so beginnt der Vorstand 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
 9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Diese zählt dann doppelt.
 10. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode, erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung und Rücktritt.
 11. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion durch eine 2/3 Mehrheit entheben.
 12. Der Vorstand kann sich zur näheren Regelung seines Geschäftsganges eine Geschäftsordnung (§18) geben.
 13. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere Ort, Zeit und Dauer, anwesende/entschuldigte/nicht entschuldigte Mitglieder, Tagesordnung, die Kenntnisnahme von Berichten und die Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Eine Aushändigung, Ablichtung oder Einsicht in Protokolle aus Vorstands- Sonder- oder Ausschusssitzungen an Mitglieder ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nur nach mehrheitlicher Zustimmung des Vorstandes zulässig.

14. Ausgaben oder Anschaffungen für den Verein, welche einen Wert von € 400,00 übersteigen, sind vom Vorstand zu besprechen und danach abzustimmen. Es gilt für jedes Vorstandsmitglied das einfache Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses für jedes Verbandsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht.
2. Vorbereitung der General-/Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Verbandes.
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen General-/Mitgliederversammlungen.
4. Einberufung von Vorstands- Sonder- bzw. erweiterten Vorstandssitzungen.
5. Umsetzung der Beschlüsse der General-/Mitgliederversammlung sowie der Vorstands- erweiterten Vorstands- und Sondersitzungen.
6. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Mitgliederversammlungen.
7. Verwaltung des Vereinsvermögens
8. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
9. Führung des Funktionärs- und Mitgliederverzeichnisses sowie einer Evidenz der vom Verein verliehenen Auszeichnungen und Ehrungen.
10. Verleihungen von Auszeichnungen und Ehrungen
11. Bestellung von Funktionsinhabern und Referenten
12. Annahme, Bearbeitung und Entschlussfassung von Anträgen nach §7 Abs.7, welche an die General-/Mitgliederversammlung bzw. an den Vorstand gerichtet sind.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

1. Der Obmann ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen. Er führt den Vorsitz in der General-/Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und durchzuführen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Bei Verhinderung des Obmannes obliegt die Vertretung des Vereins nach außen dem Stellvertreter. Er leitet den Geschäftsverkehr des Vereins und behandelt alle vereinsinternen Angelegenheiten, soweit sie in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Der Obmann ist dennoch von allen Vorhaben und Durchführungen in Kenntnis zu setzen.
3. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung und Sicherung der Protokolle der General-/Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins verantwortlich.
5. Schriftliche Ausfertigungen, Rechnungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und Dokumente sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
6. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Vorstandsmitglieder ihre Stellvertreter, sofern solche bestellt sind.
7. Bei der Abhaltung der General- bzw. Mitgliederversammlung, sowie bei Vorstandssitzungen ist das Leitungsorgan berechtigt, Mitglieder jederzeit von der Sitzung zu verweisen, wenn diese durch unangebrachtes Verhalten, Unruhestiftung oder sonstiges störendes Verhalten den ordentlichen Sitzungsverlauf beeinträchtigen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer (das Kontrollorgan):

Vorstandsmitglieder können nicht zu Rechnungsprüfern bestellt werden.

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren, zumindest bis zum Ende der Funktionsperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Familien- oder Naheverhältnis zum Vorstand ist als Rechnungsprüfer nicht zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Rechnungsprüfers kann jedes wählbare Mitglied, welches nicht dem Vorstand angehört, durch diesen kooptiert werden. Die nachträgliche Genehmigung hat durch die nächst folgende Mitgliederversammlung zu erfolgen.
2. Bei der Rechnungsprüfung haben die zwei gewählten Rechnungsprüfer anwesend zu sein. Der Vorstand (Obmann, Schriftführer bzw. deren Stellvertreter, sofern bestellt und gewählt), ist berechtigt, zur Erteilung von Auskünften, bei der Rechnungsprüfung anwesend sein. Die Beiziehung einer externen unparteiischen Person zur Rechnungsprüfung ist nach Zustimmung des Vorstandes zulässig. Die externe Person ist zur Unterfertigung einer Verschwiegenheitsverpflichtung verpflichtet.
3. Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen des § 11 Abs.10 sinngemäß.
4. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von zwei Rechnungsprüfer gegeben.
5. Den Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der finanziellen Gebarung des Verbandes und der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel, sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Jeder Rechnungsprüfer ist befugt, jederzeit in den Schriftverkehr des Kassiers, das Kassabuch und die sonstigen Belege des Verbandes Einsicht zu nehmen und Aufklärungen zu verlangen. Die Rechnungsprüfer haben über ihre Feststellungen schriftlich mittels Protokolls und Unterfertigung dem Vorstand zu berichten.
6. Die Rechnungsprüfer haben in der General-/Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und bei positivem Abschluss den Antrag auf Entlastung des Vorstandes an die Versammlung zu stellen.
7. Die Rechnungsprüfer haben so zeitgerecht zu ihren Sitzungen zusammen zu treten, dass eine Woche vor der General-/Mitgliederversammlung ein vollständiger Prüfbericht dem Vorstand vorliegt. Ohne ein solches unterfertigtes Prüfungsprotokoll wird die Prüfung nicht anerkannt.
8. Die Rechnungsprüfer können mit begründetem schriftlichem Antrag vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
9. Die Rechnungsprüfer erhalten vom Vorstand zwei Terminvorschläge für die jährlich durchzuführende Kassaprüfung. Der Prüfungstermin ist von den Rechnungsprüfern einvernehmlich festzulegen und anzunehmen. Bei der Kassaprüfung haben mindestens zwei Rechnungsprüfer sowie der Kassier anwesend zu sein; der Kassier steht zur Beantwortung und Klärung von Fragen zur Verfügung. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen, zu unterfertigen und unverzüglich an den Schriftführer zu übergeben.
10. Wird eine durch den Vorstand angeordnete und festgesetzte Kassaprüfung durch die Rechnungsprüfer nicht durchgeführt oder verweigert, so ist der Vorstand berechtigt, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung, andere wählbare Rechnungsprüfer zu bestellen. Ein daraus entstehender finanzieller Schaden, sowie Kosten für eine externe Prüfung können bei den Rechnungsprüfern geltend gemacht werden.

§ 15 Das Schiedsgericht (die Schlichtungseinrichtung):

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und werden schriftlich mitgeteilt.

§ 16 Stellung zum OeSV:

Der Segelclub „Die Seeteufel“ anerkennt auf die Dauer seiner Mitgliedschaft beim Österreichischen Segelverband (OeSV) dessen jeweilige Satzungen und seine Verpflichtung, vom OeSV verhängte Strafen zu exekutieren.

§ 17 Auflösung des Vereins:

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.
3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Dem Vorstand obliegt die Einbringung von Vorschlägen zur Vergabe des Vereinsvermögens und wird durch Mehrheitsbeschluss in der außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Alle privat eingebrachten oder zur Verfügung gestellten Gegenstände von Mitgliedern oder Nicht-Mitgliedern sind bei Auflösung wieder dem rechtmäßigen Besitzer unverzüglich auszufolgen.

§ 18 Geschäftsordnung:

1. Der Vorstand kann – innerhalb der Vorgaben gemäß den geltenden Statuten für sich selbst eine Geschäftsordnung beschließen. Diese und ihre Abänderungen sind allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Eine Abstimmung der General-/Mitgliederversammlung ist nicht zwingend.
2. Die Geschäftsordnung stellt eine Ergänzung der eigenen Statuten dar. Diese ist für die Mitglieder in allen Teilen verbindlich.

§ 19 Wahlrecht:

- 1) Jedes Mitglied ist unter den Bedingungen des §7 Abs.2 mit einfachem Stimmrecht berechtigt an Wahlen, welche den Verein betreffen, teilzunehmen. Die Stimmabgabe kann in Form einer öffentlichen- mittels Handzeichen, oder geheimen Wahl mittels Stimmzettel/Wahlkarte abgegeben werden. Die Durchführungsart einer Wahl (Offen/Geheim) obliegt dem Vorstand. Bei einer geheimen Wahl, hat der Vorstand für die Beschaffung der Stimmzettel/Wahlkarten, einer Wahlurne und einer abgesonderten Möglichkeit zur Stimmabgabe zu sorgen. Für die Stimmenauszählung sind vom Vorstand vor Abgabe der ersten Stimme zwei Stimmzähler und ein Wahlleiter zu bestimmen.
- 2) Bei einer öffentlichen oder geheimen Wahl besteht die Möglichkeit der Befürwortung, der Gegenstimme oder der Stimmenthaltung.
- 3) Führt eine Wahl zu Stimmengleichheit, ist eine neuerliche Wahl durchzuführen. Entscheidet auch diese mit Stimmengleichheit, erfolgt die Entscheidung durch das Los.
- 4) Das Stimmrecht ist höchstpersönlich auszuüben; eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 5) Stehen bei einer Wahl für eine Funktion mehr als ein Kandidat zur Verfügung, ist automatisch eine geheime Wahl vorgesehen.

§ 20 Wahl des Vorstands:

1) Einleitung der Wahl:

Der Vorstand hat in einer Sitzung rechtzeitig vor der Generalversammlung zusammenzukommen und über geeignete Kandidaten zu beraten und einen schriftlichen Wahlvorschlag zu erstellen. Der Vorstand hat alle fristgerecht eingegangenen und gültigen Wahlvorschläge im Vorstand zu besprechen und die Eignung sowie die Qualifikation zu prüfen. Bei festgestellter ungenügender Qualifikation oder Eignung eines Kandidaten kann der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss einen Antrag bzw. Vorschlag ablehnen.

2) Vorschlagsberechtigung:

Wahlvorschläge für eine Funktion als Vorstandsmitglied oder Funktionär können vom amtierenden Vorstand sowie von jedem Mitglied eingebracht werden. Die Entscheidung der Durchführung zur Namhaftmachung obliegt dem Vorstand. Ein Familien- oder Naheverhältnis eines Kandidaten zu einem amtierenden Vorstandsmitglied stellt kein Ausschlusskriterium dar.

3) Form und Frist:

Wahlvorschläge von Mitgliedern müssen schriftlich (per Post oder E-Mail) beim Vorstand eingereicht werden. Die Einreichung muss bis spätestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung erfolgen. Die Einbringung von Vorschlägen durch den Vorstand selbst ist fristlos.

4) Inhalt:

Ein gültiger Wahlvorschlag muss den Namen des Kandidaten, Namen des/der Vorschlagenden sowie die angestrebte Funktion (z. B. Obmann, Kassier, Kommandant, Fähnrich, etc.) enthalten. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten ist dem Vorschlag beizufügen.

5) Nachnominierung:

Gehen bis zum Ende der Einreichfrist keine oder nicht ausreichend Vorschläge ein, können Wahlvorschläge in der Generalversammlung mündlich erstattet werden. Die Annahme der Nachnominierung benötigt den Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung. Der Abs. 1,2 und 5 im §20 gelten sinngemäß.

§21 Ausbildungsanlagen und -geräte:

Der Segelverein „Die Seeteufel“ verfolgt im Zusammenhang mit der Anschaffung und Bereitstellung mechanischer sowie elektronisch gesteuerter Ausbildungsgeräte und -anlagen einen gemeinnützigen Zweck, insbesondere zur Durchführung von Trainings- und Ausbildungsmaßnahmen für Vereinsmitglieder und Auszubildenden. Über den Ankauf, den Verkauf sowie jede entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung solcher Geräte und Anlagen entscheidet der Vorstand nach vorheriger Befassung mit einfachem Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§22 Räumlichkeiten des Vereinslokals:

Der Segelverein „Die Seeteufel“ ist berechtigt, die Räumlichkeiten des Vereinslokals für interne oder externe Vorträge sowie für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfolgung gemeinnütziger Zwecke zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus kann der Verein seine Räumlichkeiten nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes auch seinen Mitgliedern für private Zwecke zur Verfügung stellen.

§ 23 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen:

Zur leichten Lesbarkeit und zur besseren Verständlichkeit wurde bei der Erstellung dieser Statuten darauf verzichtet, alle Personen und Funktionen in der männlichen und der weiblichen Form zu bezeichnen. Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäß für beide Geschlechter.

§ 24 Rechtliches:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder widersprüchlich sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder widersprüchlichen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Vermerk:

Die vorgenannten §§ der Statuten wurden im Vorstand besprochen, aufgesetzt, korrigiert, sowie in der Mitgliederversammlung verlautbart, zur Abstimmung gebracht und an die zuständige Vereinsbehörde übermittelt.

Thomas REINHARDT-KLEINSCHUSTER
Obmann

Nataša STIRLING
Schriftführerin

Gleisdorf, am 01.02.2026